

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof (Studien- und Prüfungsordnung Betriebswirtschaft – SPO-BW)

Vom 25. April 2024*

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung

Diese Satzung enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft.

§ 2

Studienziel, Studienrichtungen, duales Studium

(1) ¹Der Studiengang Betriebswirtschaft dient als fachliche und persönliche Qualifikation für Fach- und Führungsaufgaben in Unternehmen. ²Ziel des Studiums ist es, den Studierenden alle praxisrelevanten Kompetenzen für das wissenschaftlich fundierte Management in Unternehmen zu vermitteln. ³Diesem Zweck dient nicht zuletzt ein praktisches Studiensemester.

(2) ¹In der Studienrichtung „Digital Commerce und Marketing“ erwerben die Studierenden fundierte Kenntnisse im Bereich des digitalen Marketings sowie der damit in Zusammenhang stehenden digitalen Prozesse. ²Grundlegende Marketingthemen wie Marktforschung und strategisches/internationales Marketing runden die Ausbildung ab. ³Die Studierenden können nach Abschluss ihres Studiums Marketingkampagnen planen und durchführen sowie alle wesentlichen Prozesse für einen Webshop organisieren.

(3) ¹In der Studienrichtung „Entrepreneurship und Tech Innovation“ erwerben die Studierenden fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Gründung eines neuen Unternehmens, insbesondere im digitalen Bereich, sowie die Entwicklung neuer Geschäftsideen für bestehende Unternehmen. ²Die Studierenden können nach Abschluss ihres Studiums einen Start-up-Prozess begleiten sowie in der Unternehmensentwicklung eines größeren Unternehmens neue Geschäftsmodelle mitgestalten.

(4) ¹In der Studienrichtung „Digitales Supply Chain Management und Logistik“ erwerben die Studierenden fundierte Kenntnisse in allen Bereichen des Supply Chain Managements. ²Darunter fallen die Bereiche Einkauf, Produktion und Logistik. ³Besonderer Wert wird dabei auf die digitalen

* In der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Oktober 2024 (Amtsblatt der Hochschule 29/2024).

Anwendungen in diesen Bereichen gelegt. ⁴Die Studierenden können nach Abschluss ihres Studiums im operativen Bereich sowie in Projekten aus vorgenannten Bereichen in mittelständischen und größeren Unternehmen tätig werden.

(5) ¹In der Studienrichtung „Personal- und Organisationsmanagement“ erwerben die Studierenden fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Personalverwaltung, der Organisationsentwicklung sowie der Führung und Motivation von Beschäftigten. ²Die Studierenden beherrschen nach Abschluss ihres Studiums operative und projektbezogene Aufgaben in der Personalverwaltung und Organisationsentwicklung von mittelständischen und größeren Unternehmen.

(6) ¹In der Studienrichtung „Finance, Accounting, Controlling, Taxation (FACT)“ erwerben die Studierenden fundierte Kenntnisse in den Bereichen des Finanz-, Steuer- und Rechnungswesens. ²Die Studierenden können nach Abschluss ihres Studiums sowohl Einzel- als auch Konzernabschlüsse erstellen und ihre Kenntnisse im Bereich Steuern auf konkrete und komplexe Sachverhalte anwenden. ³Zudem werden sie auf die Übernahme operativer und projektbezogener Aufgaben im Controlling, dem Finanzmanagement und der Unternehmensplanung eines mittelständischen oder größeren Unternehmens vorbereitet.

(7) ¹Das Studium kann mit zusätzlichen, besonders intensiven Praxisphasen (Studium mit vertiefter Praxis) oder einer einschlägigen Berufsausbildung (ausbildungsintegrierendes Verbundstudium) kombiniert werden (duales Studium). ²So erreichen dual Studierende das Studienziel teilweise auf einem anderen Weg und ergänzen die mit dem Bachelorabschluss nachgewiesene Qualifikation um zusätzliche berufsbezogene Kompetenzen.

§ 3

Akademischer Grad, Bachelorurkunde

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“. ²Bei Studierenden, die das Studium in einer Studienrichtung abgeschlossen haben, wird der Bezeichnung des Studiengangs auch in der Bachelorurkunde die Angabe der jeweiligen Studienrichtung hinzugefügt.

§ 4

Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²Die folgende Tabelle stellt den Aufbau des Studiums in seinen Grundzügen dar.

Studienabschnitt	Zeitraum (Studiensemester)		
	Studienvariante 1	Studienvariante 2	Studienvariante 3
Grundlagenbereich	1. bis 4.	1. bis 4.	1., 2., 3. oder 4. und 5.
Spezialisierungsbereich	5. und 6.	6. und 7.	6. und 7.
Praxissemester	7.	5.	3. oder 4.

²Für das Studium mit vertiefter Praxis gilt ausschließlich die Studienvariante 1. ³Die Studienvariante 3 betrifft allein das ausbildungsintegrierende Verbundstudium. ⁴Im Übrigen kann der planmäßige Studienverlauf dem Modulhandbuch entnommen werden.

§ 5 Module

(1) Der Studiengang umfasst Module im Umfang von 210 Leistungspunkten.

(2) ¹Die Module, die Unterrichts- und Prüfungssprache, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie die mit dem Abschluss der Module jeweils erworbenen Leistungspunkte sind in Anlage 1 festgelegt. ²Nähere Regelungen dazu werden im Modulhandbuch getroffen.

(3) ¹Abweichende Regelungen für das Studium mit vertiefter Praxis ergeben sich aus Anlage 2. ²Abs. 2 Satz 2 gilt insoweit entsprechend.

§ 6 Spezialisierungsbereich

(1) ¹Im Spezialisierungsbereich vertiefen die Studierenden ihre Kompetenzen entweder in einer von ihnen gewählten Studienrichtung oder richtungsübergreifend. ²Ob sie in einer bestimmten Studienrichtung oder richtungsübergreifend studieren möchten, haben die Studierenden bei der Immatrikulation zu erklären. ³Sie können ihre Wahl jedoch ändern. ⁴Module, die nach einer solchen Änderung nicht mehr zum Abschluss des Studiums erforderlich sind, gelten als Wahlmodule.

(2) ¹Studierende, die sich für das Studium in einer Studienrichtung entschieden haben, absolvieren nach Maßgabe der Anlage 1 sieben Module, welche der gewählten Studienrichtung zugeordnet sind, und ein Wahlpflichtmodul. ²Dazu kann ein beliebiges Modul gewählt werden, welches einer anderen Studienrichtung zugeordnet ist. ³Stattdessen kann auch ein Modul nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 oder § 7 abgeschlossen werden.

(3) ¹Wer richtungsübergreifend studiert, muss vier Module absolvieren, die ein und derselben Studienrichtung zugeordnet sind. ²Bis zu zwei dieser Module können durch Module ersetzt werden, die nach Maßgabe des § 7 absolviert werden, soweit im Ausland mehr als 15 Leistungspunkte erworben werden und die oberhalb der Anzahl von 15 erworbenen Leistungspunkte den Umfang der zu ersetzenden Module vollständig erreichen. ³Darüber hinaus sind von richtungsübergreifend Studierenden vier weitere Module zu wählen. ⁴Insoweit stehen alle Module des Spezialisierungsbereichs mit Studienrichtungszuordnung und Module nach § 7 zur Auswahl. ⁵Bis zu zwei der Module gemäß Satz 3 können auch nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 absolviert werden.

(4) ¹Soweit nach Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 5 zulässig, kann nach Maßgabe der dafür geltenden Studien- und Prüfungsordnung und des tatsächlichen Lehrangebots auch ein Modul aus einem anderen Bachelorstudiengang der Hochschule Hof abgeschlossen werden. ²Dabei muss es sich um ein Modul handeln, das nach der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung

Gegenstand des Studiums im Vertiefungs- oder Spezialisierungsbereich ist.

(5) ¹Anstelle eines Moduls gemäß Abs. 4, können vorbehaltlich eines entsprechenden Lehrangebots und nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für Kurse des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz oder der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICert® Module absolviert werden, die insgesamt mindestens fünf Leistungspunkte umfassen und den Anforderungen der folgenden Sätze entsprechen. ²Wählbar sind Module, die mindestens das Sprachniveau B2 zum Ziel haben oder eine Sprache betreffen, in welcher die oder der betreffende Studierende bereits wenigstens ein Modul abgeschlossen hat. ³Satz 2 gilt nicht, soweit Studierende bereits über Kenntnisse verfügen, die das Lernziel des betreffenden Moduls bilden. ⁴In diesem Fall können sie Module wählen, welche unmittelbar auf ihren jeweiligen Vorkenntnissen aufbauen.

(6) Schließlich können im Rahmen von Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 5 auch die Module 69 (Internationales Projekt), 70 (Statistik II), 71 (Datev-Führerschein) und 72 (International Tax) gewählt werden, soweit die Fakultät sie anbietet.

(7) In den Fällen des Abs. 5 sind die individuellen Sprachkenntnisse gegenüber der Prüfungskommission nachzuweisen.

§ 7

Auslandswahlpflichtmodule

(1) Für die Auswahl gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 5 kann auch auf Module zurückgegriffen werden, die nach Maßgabe der folgenden Sätze im Ausland absolviert werden (Auslandswahlpflichtmodule).

(2) ¹Zur Auswahl stehen die auf der Webseite der Hochschule genannten Partnerhochschulen. ²Andere Hochschulen können gewählt werden, wenn sie mindestens einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Studiengang durchführen und das Studienangebot zur Erfüllung der in Abs. 3 genannten Voraussetzungen geeignet ist.

(3) ¹Im Umfang von 20 Leistungspunkten müssen Module gewählt werden, in denen Kompetenzen auf den Gebieten Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht, Interkulturelle Kompetenz oder einer fortgeführten Fremdsprache erworben werden. ²Die Wahl der Module muss so erfolgen, dass sie unter Berücksichtigung der für die übrigen Studiensemester vorgesehenen und der anderen für das Studium an der ausländischen Hochschule gewählten Module im Wesentlichen zum Erwerb weiterer Kompetenzen führen; das heißt, dass zwischen den Lehrinhalten und Prüfungsgegenständen der gewählten Module und den bereits absolvierten sowie weiterhin zu absolvierenden Modulen – auch im Vergleich der gewählten Module untereinander – keine mehr als nur unwesentlichen Schnittmengen bestehen oder – im Falle derartiger Überschneidungen – die betreffenden Module dergestalt aufeinander aufbauen, dass es im Wesentlichen zu einer Erweiterung oder Vertiefung vorbestehender Kompetenzen, insbesondere auch um fachspezifische interkulturelle Kompetenzen, kommt.

(4) ¹Ob die Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 vorliegen, wird von der Prüfungskommission festgestellt. ²Die Prüfungskommission kann ihre Entscheidung auch mit Maßgaben versehen, soweit diese für die Verwirklichung des in Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Zwecks erforderlich sind. ³Entsprechend den Festlegungen der Prüfungskommission absolvierte Module gehen mit den Modulbezeichnungen der ausländischen Hochschulen und den dort vorgenommenen Benotungen in das Abschlusszeugnis ein.

§ 8

Weitere Wahlmöglichkeiten

(1) ¹Anstelle des Moduls 25 können vorbehaltlich eines entsprechenden Lehrangebots und nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für Kurse des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz oder der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICert® Module absolviert werden, die insgesamt mindestens fünf Leistungspunkte umfassen. ²Stattdessen kann nach Maßgabe der dafür geltenden Studien- und Prüfungsordnung und des tatsächlichen Lehrangebots auch ein Modul aus einem anderen Bachelorstudiengang der Hochschule Hof abgeschlossen werden. ³Dabei muss es sich um ein Modul handeln, das nach der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung Gegenstand des Studiums in den ersten vier Studiensemestern ist.

(2) Anstelle der Module 7 und 17 können Studierende vorbehaltlich eines entsprechenden Lehrangebots und nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICert® das Zertifikat UNICert III in Englisch oder das Zertifikat UNICert I, II oder III in Französisch oder Spanisch erwerben.

(3) Erworbene Leistungspunkte werden im Studiengang nur insoweit berücksichtigt, als sie auch mit dem Abschluss der Module erworben worden wären, an deren Stelle die wahlweise erbrachten Leistungen getreten sind.

§ 9

Externe Lehrveranstaltungen

An die Stelle von seminaristischem Unterricht und Übungen sowie neben diese Lehrveranstaltungen können nach Wahl der Lehrpersonen extern durchgeführte Lehrveranstaltungen wie Exkursionen und Unternehmensprojekte treten.

§ 10

Praxissemester

(1) Das Praktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen mit der betriebsüblichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten.

(2) ¹Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. ²Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

(3) Bei dual Studierenden wird das Praxissemester in enger Abstimmung mit dem Praxispartner durchgeführt.

(4) Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bearbeitungsfrist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt 3 Monate.

(2) ¹Bei dual Studierenden wird das Modul 27 (Bachelorarbeit) in enger Abstimmung mit dem Praxispartner durchgeführt. ²Grundlage ist eine konkrete betriebliche Problemstellung.

§ 12 Zugangsvoraussetzungen für Module, Fristenregelung für das Modul Statistik I

(1) Studierende, die noch nicht mindestens 40 Leistungspunkte in den Modulen 1 bis 13 erworben haben, sind von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen anderer als dieser Module ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(2) Zugang zum Modul 27 (Bachelorarbeit) hat nur, wer in diesem Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erworben und das Modul 26 (Bachelorseminar) abgeschlossen hat.

(3) ¹Die Prüfung im Modul 19 (Statistik I) ist spätestens im vierten Fachsemester erstmals abzulegen. ²Anderenfalls gilt diese Prüfung vorbehaltlich Satz 3 als abgelegt und nicht bestanden (Art. 84 Abs. 4 Satz 4 BayHIG). ³Für Fristverlängerungen gilt § 43 APO.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft nach dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben bzw. aufnehmen. ³Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem 15. März 2024 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft vom 4. Februar 2020 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 1/2020) fort, die zuletzt durch Satzung vom 14. April 2022 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 5/2022) geändert wurde; im Übrigen tritt die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung am 1. Oktober 2024 außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 1 und 2)

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7	8
Modulnummern	Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	D	SU, Ü	4	schrP90		5
2	Einführung Digital Business	D oder E	SU, Ü	4	schrP90		5
3	Buchführung	D	SU, Ü	2	schrP60		2
4	Qualitätsmanagement	D	SU, Ü	2	schrP60		3
5	Präsentation und Kommunikation	D	SU, Ü	4	Präs	TN	5
6	Personal- und Organisationsmanagement	D oder E	SU, Ü	4	schrP90		5
7	English for Business Studies I	E	SU, Ü	4	schrP90	TN	5
8	Kosten-/Leistungsrechnung und Controlling	D	SU, Ü	4	schrP90		5
9	Grundlagen Marketing und E-Commerce	D oder E	SU, Ü	4	schrP90		5
10	Prozessmanagement	D oder E	SU, Ü	4	StA mit Präs		5
11	Bilanzierung	D	SU, Ü	4	schrP90		5
12	Grundlagen Wirtschaftsrecht	D	SU, Ü	4	schrP90		5
13	Wirtschaftsmathematik	D	SU, Ü	4	schrP90		5
14	Projektmanagement	D oder E	SU, Ü	4	Präs mit KP	TN	5
15	Grundlagen betrieblicher Steuerlehre	D	SU, Ü	4	schrP90		5
16	Grundlagen Corporate Finance	D	SU, Ü	4	schrP90		5
17	English for Business Studies II	E	SU, Ü	4	mdLP	TN	5
18	Grundlagen Beschaffung, Produktion und Logistik	D oder E	SU, Ü	4	schrP90		5
19	Statistik I	D	SU, Ü	4	schrP90		5
20	Culture, Business and Globalization	D oder E	SU, Ü	4	StA mit Präs	TN	5
21	Wissenschaftliches Arbeiten	D	SU, Ü	2	StA	TN, TNBib	5
22	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	D	SU, Ü	4	schrP90		5

1	2	3	4	5	6	7	8
Modulnummern	Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
23	Sustainability Management	D oder E	SU, Ü	4	StA mit Präs	TN	5
24	IT-Management	D	SU, Ü	4	schrP90		5
25	Betriebswirtschaftliches Seminar	D oder E		2	schrP60 oder StA mit Präs oder Präs mit KP	TN ¹	5
	Summe						120

II. Spezialisierungsbereich

1. Pflichtmodule aller Studierenden

1	2	3	4	5	6	7	8
Modulnummern	Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
26	Bachelorseminar	D oder E			KP ²		3
27	Bachelorarbeit	D oder E			BA		12
	Summe						15

¹ Außer im Falle einer schrP60.

² Das KP wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet

2. Pflichtmodule der einzelnen Studienrichtungen

1	2	3	4	5	6	7	8
Modulnummern	Studienrichtungen und Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
	Digital Commerce und Marketing						
28	Digital Marketing	D	SU, Ü	4	schrP90		5
29	Digital Commerce	D	SU, Ü	4	schrP90 oder StA mit Präs		5
30	Strategisches und Internationales Marketing	D oder E	SU, Ü	4	schrP90 oder StA mit Präs		5
31	Angewandte Marketingforschung	D oder E	SU, Ü	4	StA		5
32	Sektorales Marketing	D	SU, Ü	4	StA mit Präs		5
33	Industrial Marketing Management	E	SU, Ü	4	StA mit Präs		5
34	Innovationsmanagement und Business Design	D	SU, Ü	4	schrP90		5
35	Geschäftsmodelle entwickeln und gestalten	D	SU, Ü	4	StA mit Präs		5
	Entrepreneurship und Innovation						
36	Gründungsmanagement	D	SU, Ü	4	schrP90		5
37	Geschäftsmodelle entwickeln und gestalten	D	SU, Ü	4	StA mit Präs		5
38	Innovationsmanagement und Business Design	D	SU, Ü	4	schrP90		5
39	Business Simulation	D oder E	SU, Ü		Präs mit KP	TN	5
40	Digitale Infrastruktur und Internet-Technologien in der Praxis	D	SU, Ü	4	StA mit Präs	TN	5
41	Digital Marketing	D	SU, Ü	4	schrP90		5
42	Digital Commerce	D	SU, Ü	4	schrP90 oder StA mit Präs		5
43	Unternehmensführung und -entwicklung	D	SU, Ü	4	schrP90 oder StA mit Präs		5

1	2	3	4	5	6	7	8
Modulnummern	Studienrichtungen und Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
	Digitales Supply Chain Management und Logistik						
44	Dienstleisterlogistik	D	SU, Ü	4	schrP90		5
45	Einkauf	D	SU, Ü	4	StA		5
46	Industrielle Logistik	D	SU, Ü	4	schrP90		5
47	Sustainable Supply Chain	D	SU, Ü	4	StA mit Präs		5
48	Fallstudien-Seminar Digitales SCM und Logistik	D oder E	SU, Ü	4	StA mit Präs		5
49	Digital Production, Logistics and Supply Chain	E	SU, Ü	4	schrP90		5
50	Digitale Infrastruktur und Internet-Technologien in der Praxis	D	SU, Ü	4	StA mit Präs	TN	5
51	ERP-Systeme	D oder E	SU, Ü	4	schrP90		5
	Personal- und Organisationsmanagement						
52	Personalführung	D oder E	SU, Ü	4	schrP90		5
53	Personalentwicklung	D oder E	SU, Ü	4	schrP90		5
54	Allgemeine Psychologie	D	SU, Ü	4	schrP90		5
55	Arbeitsrecht	D	SU, Ü	4	schrP90		5
56	Unternehmensführung und -entwicklung	D	SU, Ü	4	schrP90 oder StA mit Präs		5
57	Arbeitswelt 4.0	D	SU, Ü	4	Präs mit KP	TN	5
58	Fallstudien-Seminar Personal- und Organisationsmanagement	D oder E	SU, Ü	4	StA mit Präs	TN	5
59	Angewandte Organisationsforschung	D	SU, Ü	4	StA		5

1	2	3	4	5	6	7	8
Modulnummern	Studienrichtungen und Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
	Finance, Accounting, Controlling, Taxation (FACT)						
60	Internationale Rechnungslegung/ Konzernrechnungslegung	D	SU, Ü	4	schrP120		5
61	HGB – Rechnungslegung	D	SU, Ü	4	schrP90 oder StA mit Präs		5
62	Vertiefung Umsatzsteuer, Ertragssteuern und Bilanzsteuerrecht	D	SU, Ü	4	schrP90 oder StA mit Präs		5
63	Besteuerung der Personen- und Kapitalgesellschaft	D	SU, Ü	4	schrP90		5
64	Wirtschaftsprüfung	D	SU, Ü	4	schrP90		5
65	Bilanzanalyse/Unternehmens- bewertung	D	SU, Ü	4	schrP90		5
66	Controlling	D	SU, Ü	4	schrP90		5
67	Vertiefung Corporate Finance	D	SU, Ü	4	Präs mit KP	TN	5
	Summe						40

2. Wahlpflichtmodule gemäß § 6 Abs. 4 bis 6

1	2	3	4	5	6	7	8
Modulnummern	Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
68	nach Maßgabe der einschlägigen SPO (§ 6 Abs. 4 und 5)						5
69	Internationales Projekt	E	SU, Ü, Ex	2	schrP60 oder StA mit Präs oder Präs mit KP	TN ³	5
70	Statistik II	D	SU, Ü	4	schrP90		5
71	Datev-Führerschein	D	SU, Ü	4	schrP90		5
72	International Tax	E	SU, Ü	4	schrP90 oder mdIP		5
	Summe						5

III. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7	8
Modulnummern	Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
73	Praxismodul	D	Pr		PrB	TN (§ 10 Abs. 2 Satz 1)	30

Erläuterung der Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
D	Deutsch
E	Englisch
Ex	Exkursion
KP	Konzeptpapier
mdIP	mündliche Prüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation
PrB	Praktikumsbericht
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis

³ Außer im Falle einer schrP60.

TNBib Nachweis über die Teilnahme an der Bibliothekseinweisung/Datenbankschulung (90
Minuten) und der Citavi-Schulung (90 Minuten)
Ü Übung

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3)

Im Grundlagenbereich gelten folgende abweichende Festlegungen:

1	2		3	4	5	6	7
Modulnummern	Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
14	Praxisprojekt mit finanzwirtschaftlichem Thema		Pr		StA		5
15	Praxisprojekt mit Thema Digitalisierung		Pr		StA		5

Im Spezialisierungsbereich können anstelle der in Abschnitt II, Unterabschnitt 2, der Anlage 1 genannten Module folgende Module absolviert werden:

1	2		3	4	5	6	7
Modulnummern	Modulgruppen und Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
	Praxisprojekt		Pr		StA		5
	Praxistransferstudie		Pr		StA		10

Erläuterung der Abkürzungen:

D	Deutsch
E	Englisch
Pr	Praktikum
StA	Studienarbeit